

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/4874 –

### Aktueller Stand bei der medizinischen Kinder- und Kleinkinderversorgung im Rhein-Lahn-Kreis

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/4874 – vom 29. November 2022 hat folgenden Wortlaut:

Anfang November versuchte eine Mutter mit einem zweijährigen Kind einen Termin bei der Kinderarztpraxis am Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) des DRK in Kirchen zu erhalten. Eine Bandansage der Einrichtung setzte sie davon in Kenntnis, dass die Terminvergabezeiten stark reduziert wurden. Nach Rücksprache mit der Zentrale des Kirchener Krankenhauses wurde ihr eine zuständige Vertretungspraxis in Wissen genannt, auch dort waren die Terminmöglichkeiten stark reduziert worden. Die Praxis wusste zudem nichts von einer konkreten Übernahme als Vertretungspraxis. Die Mutter wandte sich dann an das MVZ in Freudenberg. Auch dort wurde ihr berichtet, dass die Zustände derzeit prekär wären. Alle beteiligten Fachkräfte und Angestellten der oben genannten Einrichtungen nannten den akuten Fachkräftemangel als Hauptursache für die Versorgungsengpässe.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie lauten derzeit die Vorgaben bei der Vertretungsregelung von Arztpraxen?
2. Wie viele Fachärzte-Stellen (bitte aufgeschlüsselt nach Fachbereich) sind derzeit im Rhein-Lahn-Kreis unbesetzt?
3. Welche konkreten Vorhaben werden derzeit umgesetzt um den akuten Fachkräftemangel kurzfristig entgegenzuwirken?
4. Welche Programme werden derzeit angeboten um jungen Medizinstudenten auch den ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz als attraktiven Lebens- und Arbeitsraum näherzubringen?
5. Welche Möglichkeiten bestehen derzeit um sich über Vertretungen von Arztpraxen zu informieren?
6. Wie hoch ist derzeit der Versorgungsgrad an Fachärzten im fachärztlichen Planungsbereich für Kinder- und Jugendmedizin in Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 21.12.2022**  
**18/5113**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT  
UND GESUNDHEIT

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
clemens.hoch@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de

21.12.2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER):  
betr. Aktueller Stand bei der medizinischen Kinder- und Kleinkinderversorgung  
im Rhein-Lahn-Kreis  
- Drucksache 18/4874 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Vertretungsregelungen im Bereich der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung sind in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) und im Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) festgelegt:

Gemäß § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV kann sich eine Vertragsärztin bzw. ein Vertragsarzt bei Krankheit, Urlaub, ärztlicher Fortbildung oder Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragsärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) mitzuteilen. Die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur durch eine andere Vertragsärztin bzw. einen anderen Vertragsarzt oder durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Ärzte-ZV erfüllt, vertreten lassen. Überschreitet innerhalb von zwölf Monaten



die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die KV beim Vertragsarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob die Vertretung die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1 S. 5 Ärzte-ZV erfüllt und keine Ungeeignetheit nach § 21 Ärzte-ZV vorliegt.

Nach § 17 Abs. 3 BMV-Ä soll eine Vertragsärztin bzw. ein Vertragsarzt, der an der Ausübung seiner Praxis verhindert ist, die Vertretung in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) bekanntgeben. Die Vertretung ist jeweils mit der vertretenden Ärztin bzw. dem vertretenden Arzt abzusprechen. Ist die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt länger als eine Woche an der Ausübung seiner Praxis verhindert, so hat er dies der KV unter Benennung der vertretenden Ärzte unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann sich die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt innerhalb von zwölf Monaten bis zu einer Dauer von drei Monaten ohne Genehmigung der KV vertreten lassen. Eine Vertragsärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen.

Zu Frage 2:

Die derzeit bestehenden Fachärzte-Stellen entsprechen den Niederlassungsmöglichkeiten im Bereich der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Planungsbereich Rhein-Lahn-Kreis und können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Allgemeine fachärztliche Versorgung Planungsbereich Rhein-Lahn-Kreis	
Fachgruppe	Niederlassungsmöglichkeiten
Augenärzte	keine
Chirurgen und Orthopäden	keine
Frauenärzte	keine
Hautärzte	1
HNO-Ärzte	keine



Kinder- und Jugendärzte	2
Nervenärzte	keine
Psychotherapeuten	keine
Urologen	keine

(Datenquelle: Planungsblätter der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Stand 07.11.2022)

### Zu Frage 3:

Unabhängig davon, dass der Sicherstellungsauftrag bei der KV liegt, ist die Sicherung der ambulanten ärztlichen Versorgung schon lange ein wichtiges Anliegen der Landesregierung Rheinland-Pfalz. Im Rahmen des Masterplans zur Stärkung der ambulanten ärztlichen Versorgung in Rheinland-Pfalz wird eine Vielzahl von Maßnahmen gebündelt, von denen viele auch der Facharztgruppe der Kinder- und Jugendärzte direkt zugutekommen:

Dazu gehören zum Beispiel die generelle Aufstockung der Studienplätze sowie die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens zum Medizinstudium, Angebote der KV zur Förderung von Famulaturen und Praktischem Jahr (PJ) im ambulanten Bereich sowie eine finanzielle Förderung der ambulanten Weiterbildung explizit auch für die Fachrichtung Kinder und Jugendmedizin. Die KV RLP fördert aus Mitteln des Strukturfonds in ausgewählten Förderregionen auch im Bereich der Kinderärzte Niederlassungen, Praxisübernahmen, Zweigpraxen und Anstellungen. KV-Angebote wie Zulassungs- und Kooperationsberatung und BWL-Beratung, Veranstaltungen, Werbekampagnen und ein Praxislotsen-System für eine vertragsärztliche Tätigkeit oder auch die Plattform „Ort sucht Arzt“ sind weitere Beispiele. Auch die vom Land hälftig finanzierte Beratungsstelle für Kommunen, die sich vor Ort mit für die ambulante medizinische Versorgung engagieren wollen, steht bei Bedarf auch für Themen wie die kinderärztliche Versorgung zur Verfügung. Eine Übersicht mit diesen und weiteren Maßnahmen im Rahmen des Masterplans ist auf [www.hausarzt.rlp.de](http://www.hausarzt.rlp.de) abrufbar. Masterplan-Partnerorganisationen sind im Land neben der Landesregierung die KV, die Landesärztekammer, die Landespsychothera-



peutenkammer, der Hausärzteverband, der Gemeinde- und Städtebund, der Landkreistag sowie die Mainzer Universitätsmedizin. Der Masterplan wird in enger Zusammenarbeit sukzessive weiterentwickelt.

Zu Frage 4:

Zu nennen sind im Wesentlichen Maßnahmen des o.g. Masterplans zur Stärkung der ambulanten ärztlichen Versorgung. Die Landarztquote bietet denjenigen eine zusätzliche Perspektive auf einen Medizinstudienplatz, die sich entscheiden, später als Hausärztin oder Hausarzt in ländlicheren Regionen von Rheinland-Pfalz tätig zu sein. Die Landesförderung PJ-Tertial Allgemeinmedizin hilft insbesondere denjenigen, die in einer Landarztpraxis Station machen und zusätzliche Kosten für Fahrten oder Wohnen weit weg vom Studienort haben. Die vom Land hälftig geförderte Beratungsstelle für Kommunen unterstützt die Kommunen unter anderem bei eigenen Initiativen, Medizinstudierende frühzeitig zu erreichen und für ihre Region zu interessieren. Die bestehenden Förderangebote der KV zur Vermittlung und Förderung von Famulaturen im ambulanten Bereich sind zwar nicht speziell auf den ländlichen Raum beschränkt, ermöglichen jedoch den Studierenden Einblicke in diesen Bereich. Auch die über 20 bestehenden allgemeinmedizinischen Weiterbildungsverbände im Land bieten bereits den Medizinstudierenden eine Perspektive für die Zeit nach dem Studium, auch in einer ländlichen Region des Landes eine Weiterbildung wie aus einer Hand angeboten zu bekommen und in dieser Zeit dort ankommen zu können.

### Zu Frage 5:

In der Regel informieren Praxen ihre Patientinnen und Patienten über einen Praxisausgang und die Ansage auf ihrem Anrufbeantworter darüber, wie lange Sie abwesend sind und wer ihre Vertretung übernimmt.

Sollte eine Praxis nicht über die Vertretung informieren, können sich die Patientinnen und Patienten an die KV wenden. Gemäß § 75 SGB V stellt diese die ambulante vertragsärztliche Versorgung sicher und gewährleistet, dass die vertragsärztlichen Praxen und MVZ ihren Pflichten nachkommen. Die KV informiert ihre Mitglieder auf ihrer Internet-Seite über das richtige Vorgehen bei Urlaub, Krankheit etc.

### Zu Frage 6:

Die Versorgungsgrade der Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Planungsbereich	Versorgungsgrad in Prozent
Ahrweiler	115,52
Altenkirchen (Westerwald)	113,68
Bad Kreuznach	125,27
Berncastel-Wittlich	117,94
Birkenfeld	84,12
Cochem-Zell	61,14
Donnersbergkreis	79,18
Eifelkreis Bitburg-Prüm	80,83
Frankenthal (Pfalz), Stadt/Speyer, Stadt/Rhein-Pfalz-Kreis	128,95
Germersheim	91,67
Kaiserslautern, Stadt/Kaiserslautern	150,80
Koblenz, Stadt	141,74
Kusel	113,29
Landau in der Pfalz, Stadt/Südliche Weinstraße	123,19
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	94,81
Mainz, Stadt	167,12
Mainz-Bingen	109,85
Mayen-Koblenz	108,01
Neustadt an der Weinstraße, Stadt/Bad Dürkheim	116,09
Neuwied	116,66
Pirmasens, Stadt/Zweibrücken, Stadt/Südwestpfalz	116,90



Planungsbereich	Versorgungsgrad in Prozent
Rhein-Hunsrück-Kreis	83,64
Rhein-Lahn-Kreis	85,42
Trier, Stadt	128,87
Trier-Saarburg	111,87
Vulkaneifel	109,25
Westerwaldkreis	75,00
Worms, Stadt/Alzey-Worms	128,62

(Datenquelle: Planungsblätter der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Stand 07.11.2022)

Clemens Hoch